

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 24 (1932)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Abgrenzung zwischen Gewerkschaft und Monopol  
**Autor:** Marbach, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352565>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Abgrenzung zwischen Gewerkschaft und Monopol.

Von Prof. Dr. Fritz Marbach.

Wir entnehmen diesen Abschnitt mit Erlaubnis des Verfassers und des Verlags der soeben erschienenen Arbeit von Genossen Marbach «Kartelle, Trusts und Sozialwirtschaft», Verlag A. Francke A.-G., Bern. 1932.

Das Organisationsprinzip der kapitalistischen Wirtschaft ist die Funktionsfreiheit der Preise. Unfrei bildet sich in der reinen (idealen) kapitalistischen Erwerbswirtschaft nur der Preis der Arbeitskraft. Diese Unfreiheit ist kapitalistisch-prinzipiell, weil sie ihre Voraussetzung in der Hauptvoraussetzung des kapitalistischen Wirtschaftens selber findet: im Produktionsmittelmonopol einer Klasse. Weil der Arbeiter über keine Produktionsmittel verfügt, die er anwenden, d. h. mit seiner Arbeitskraft kombinieren kann, weil er namentlich losgelöst ist von Grund und Boden, ist er zwecks Ermöglichung der Existenz gezwungen, sein einziges Eigentum, die Arbeitskraft, zu verkaufen. Er ist somit in der Verwendung dieses seines Besitztums nicht frei. Es unterliegt vielmehr einem unmittelbar lebenswichtigen, ständigen, mit der Zeit progressiv wachsenden Veräusserungsimpuls.

Von dieser Einschränkung der Preisfunktion abgesehen, drückt sich das Organisationsprinzip der kapitalistischen Wirtschaft in der Funktionsfreiheit der Preise und im Grundsatz der sogenannten Handels- und Gewerbefreiheit aus. Für unsere Untersuchung, die den modernen Fall der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit durch neuartige, vom ursprünglich kapitalistischen Konkurrenzprinzip abweichende Organisationserscheinungen zum Gegenstand hat, ist die grundsätzliche Beeinträchtigung der freien Preisfunktion bei Kauf und Verkauf der Ware Arbeitskraft von Bedeutung: Wenn nämlich die Preisbildung der menschlichen Arbeitskraft, des einzigen Besitztums der vom Mitbesitz der Produktionsmittel Ausgeschlossenen, zufolge des oben erwähnten Veräusserungsimpulses nicht den gleichen Gesetzen unterliegt wie die übrige Warenpreisbildung, so wird jede im zeitlichen Verlauf der Entwicklung eintretende «Beeinträchtigung der freien Preisfunktion» bei der Ware Arbeitskraft grundsätzlich anders zu werten sein als bei den übrigen Waren. Wenn zum Beispiel eine Gewerkschaft Mittel und Wege findet, um die Arbeitskraft so oder so zu «valorisieren», wenn sie gewisse Freiheiten im Handel mit Arbeitskraft einschränkt und so der Arbeitskraft einen markttechnischen Vorteil bietet, dann stellt dieser Eingriff der Gewerkschaft keinen Eingriff in das «freie Spiel der Kräfte» im gewöhnlichen Sinne dar. Aus dem einfachen Grunde nicht, weil kraft der Existenz des Produktionsmittelmonopols für die Ware Arbeitskraft das «freie Spiel der Kräfte», wie es im ursprünglichen,

statischen Gleichgewichtszustand bestehen würde, aufgehoben ist. Die gewerkschaftlichen Massnahmen zwecks Valorisierung der Arbeitskraft stellen prinzipiell nichts anderes dar als den Versuch der Aufhebung einer Negation durch die Negation dieser Negation. In bestimmtem Masse und mit einigem Recht könnte man sagen, dass die gewerkschaftlichen Massnahmen einen Freiheitszustand erst einführen oder doch in der Richtung dieser Einführung wirken.

Das vorliegende Buch behandelt jene monopolistischen, modern-kapitalistischen Organisationserscheinungen, die die Negation des Prinzips der freien Konkurrenz und damit der vollkommenen Elastizität der Preise (immer abgesehen vom Preis der Arbeitskraft) darstellen, die Kartelle und Trusts und deren verwandte Gebilde. Aus den oben gemachten Darlegungen geht hervor, dass die Gewerkschaften mit den monopolistischen Hauptorganisationsformen, den Kartellen und Trusts, **g r u n d s ä t z l i c h** nicht vergleichbar sind. Es geht nicht an, Organisationen, welche die dem Arbeiter aus dem Produktionsmittelmonopol erwachsenden ökonomischen und moralischen Nachteile zu mildern versuchen, als monopolistische Organisationsformen zu kennzeichnen, wie das viele Nationalökonomien (in letzter fast brutaler Konsequenz von Mises und Cassel) tun. Formell mögen die Gewerkschaften als Ausdruck besonderer sozialer Machtverhältnisse wie kartellartige Organisationen erscheinen; sie mögen im Kampf um die Preisgestaltung der Arbeitskraft und die Stellung der Arbeiter überhaupt ähnliche Mittel anwenden wie ein gut organisiertes und konsequent geleitetes Kartell eines Produktionszweiges oder einer Händlergruppe; grundsätzlich aber sind sie nicht monopolistische Organisationsformen. Sie wären es nur dann, wenn die Arbeitskraft im reinen kapitalistischen System den gleichen Marktgesetzen unterläge wie die andern Waren. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Das sogenannte «freie Spiel der Kräfte», das Prinzip der «Handels- und Gewerbefreiheit», schliesst auch nur **r e l a t i v e** Freiheit des Angebots der Arbeitskraft nicht in sich, es bezieht sich auf die Preisbildung jeder Ware, nur nicht der Ware Arbeitskraft. Allerdings ist im Tauschakt auch der Warenanbieter nie ganz frei. Auch derjenige, der gewöhnliche Waren anbietet, unterliegt einem Verkaufszwang, und zwar einem solchen, der durch einen entsprechenden Zwang des Gegenkontrahenten im Tauschakt deshalb nicht immer ausgeglichen ist, weil der Geldbesitzer oft länger warten kann als der Warenanbieter, namentlich wenn dieser Waren anzubieten hat, die der Verderbnis ausgesetzt sind. Dieser Verkaufszwang lässt sich aber — besonders in einer Zeit entwickelter Konservierungsmethoden — keineswegs vergleichen mit dem Verkaufsimpuls des Besitzers der Arbeitskraft. Ist der Anbieter gewöhnlicher Waren auf dem Markt oft nur **r e l a t i v** frei, so ist der Anbieter der Ware Arbeitskraft aus Exi-

stanzgründen **a b s o l u t** gezwungen, sein Besitztum auf den Markt zu werfen.

In seinem Buche « Das Ende des Kapitalismus » vertritt Adolf Weber die Ansicht, die Kartelle negierten nicht das Konkurrenzprinzip, sie seien nur eine andere, sinnreichere Form der freien Konkurrenz, als sie dann gegeben sei, wenn Konkurrenzkämpfe ausgetragen werden. Die Tendenz eines zu starken Angebots werde durch die Kartelle dahin gebracht, dass sie dem realen wirtschaftlichen Kräfteverhältnis entspreche (vgl. auch Magazin der Wirtschaft 1928/8). Adolf Weber vertritt hier eine Auffassung mit der äusserst sinnreichen, wenn auch nicht so deutlich ausgesprochenen Begründung, dass der Verkaufszwang infolge zu grossen Angebots schon eine Negation des Prinzips der Handelsfreiheit enthalte. Er vergisst nur, dass die Kartelle neben der Ueberwindung dieses « Verkaufszwanges infolge zu grossen Angebots » auch die Stabilisierung oder Vermehrung von Erträgen bezwecken, und zwar sehr oft unabhängig von der Frage, ob die Profite in rationellen oder unrationellen Betrieben entstehen. Er vergisst ferner, dass im freien kapitalistischen System der niedrige Konkurrenzpreis, der infolge zu grossen Angebots entsteht, Organisationsfaktor der Wirtschaft ist. Die kapitalistische Wirtschaft ist ja, entgegen einer verbreiteten Ansicht, im **P r i n z i p** keineswegs anarchisch, solange der freie Preis die « Telephonleitung » zwischen Konsumtionsphäre und Produktionsphäre darstellt und damit seine klassischen Regulationsfunktionen hinsichtlich Produktion und Konsumtion erfüllt. Dies in Betracht gezogen, wird man Adolf Weber wohl kaum zustimmen können, wenn er meint, dass die Kartelle eine sinnvollere Durchführung des Konkurrenzprinzips erst ermöglichen. Nichtsdestoweniger ist sein Standpunkt sehr aufschlussreich; zumindest wird durch diese Ansicht unsere Auffassung bestätigt, wonach eine Gewerkschaft mit einem Kartell oder einer andern Organisation, die sich monopolistischer Mittel bedient, höchstens formell etwas zu tun hat. Wenn man schon der immerhin ernsthaften Ansicht sein kann, dass eine Beschränkung des Angebots von Waren, die keinem **a b s o l u t e n** Angebotszwang unterliegen, das Konkurrenzprinzip nicht beeinträchtigt, wieviel begründeter muss dann die Ansicht sein, dass eine Einschränkung des Konkurrenzprinzips materiell dort nicht vorliegt, wo, wie bei der Ware menschliche Arbeitskraft, ein absoluter Angebotszwang von Systems wegen besteht, wo also von freiem Angebot nicht die Rede sein kann und wo die scheinbare « Beeinträchtigung des Prinzips der freien Konkurrenz » nichts anderes bedeutet als einen Schritt in der Richtung der Wiederherstellung dieses Prinzips zugunsten der Marktstellung der Arbeitskraft. Sobald wir die äussere Erscheinungsform der Arbeiterzusammenschlüsse von ihrem theoretisch wahren Wesen zu unterscheiden vermögen, werden die Gewerkschaften auch aus andern als systematischen Gründen (wie etwa

bei Liefmann) von den Kartellen als monopolistischen Organisationen zu unterscheiden sein.

Wenn man allerdings, wie das Erich Egner in seinem sehr gescheiterten Buch «Der Sinn der Monopole in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung» (Paul Parey, Berlin, 1931) tut, jede Marktlage als monopolistisch bezeichnet, in der die Preisbildung der Produkte in Abweichung vom statischen Gleichgewichtspreis vor sich geht (d. h. von einem Preis, der gerade geleistetem Aufwand an ursprünglichen Produktionsfaktoren, Arbeitsleistung und Bodenleistung entspricht), dann müsste man auch die Gewerkschaften als monopolistische Organisationen bezeichnen, insofern sie mehr erstreben als die Bezahlung der Arbeiter nach Leistung, abzüglich eines in jeder Wirtschaft notwendigen Beitrages an den Rücklagefonds zur Erneuerung des Produktionsapparates. Aber gerade hier wird die grundsätzliche Abweichung des Gewerkschaftszweckes vom Monopolzweck evident:

Der ursprünglich-statische Gleichgewichtspreis<sup>1</sup> für die Arbeitskraft ist nicht dann vorhanden, wenn der Arbeiter als Gegenleistung für seine Arbeit ein Aequivalent der notwendigen Kosten, somit sein soziales<sup>2</sup> Existenzminimum erhält, sondern dann, wenn er das Aequivalent seiner Arbeitsleistung (abzüglich der in jedem Wirtschaftssystem notwendigen Rücklage) eintauscht. Deshalb, weil eine Gewerkschaft den Arbeitslohn über das Existenzminimum hinaus zu steigern sucht, ist sie nicht monopolistisch, auch dann nicht, wenn man jede dauernde oder temporäre Abweichung von der statischen Gleichgewichtslage als Monopol bezeichnet. Sie ist es deshalb nicht, weil der Kostenpreis der Arbeitskraft je Zeiteinheit geringer ist als die Arbeitsleistung. Hier kommt man um die Unterscheidung von Tausch- und Gebrauchswert der Arbeitskraft nicht herum. Der Gleichgewichtszustand wäre dann erreicht, wenn der Arbeiter als Lohn das Aequivalent des Gebrauchswertes seiner Arbeitskraft (d. h. das Aequivalent seiner Leistung) erhielte<sup>3</sup> und nicht nur das Aequivalent der physiologisch bedingten Kosten. Nun ist klar, dass noch keine Gewerkschaft die Bezahlung des Arbeiters nach Leistung bzw. Gebrauchswert seiner Arbeitskraft innerhalb der gegebenen wirtschaftlichen Spielregeln durchgesetzt oder auch nur verlangt hat. Ein solches Verlangen wäre die Negation der kapitalistischen Wirtschaft, weil dann das Monopol der Besitzer der Produktionsmittel sich einkommensmässig gar nicht

---

<sup>1</sup> Ursprünglich-statisch deshalb, weil ich neben der ursprünglichen Statik im Sinne Schumpeters und nun auch Egners eine Statik 2. Grades, die «kapitalistische Statik» unterscheidet. Statisch ist in diesem Fall der Preis, der Kosten plus Durchschnittsgewinn deckt, das heisst der Marxsche Produktionskostenpreis, um den herum die Marktpreise schwanken.

<sup>2</sup> Sozial und nicht individuell deshalb, weil auch die Arbeiterfamilie zu berücksichtigen ist.

<sup>3</sup> Immer unter Berücksichtigung der in allen Wirtschaftssystemen notwendigen Rücklage bzw. Erneuerungsquote.

auswirken könnte, da das Monopoleinkommen der Besitzer der Produktionsmittel ja gerade darauf beruht, dass das Arbeitseinkommen seine statische Höhe (Leistungsentgelt statt Minimal-kostenentgelt) nicht erreicht.

Wenn man jede Abweichung vom statischen Gleichgewichtspreis (ursprüngliche Statik) auf Grund einer besondern sozialen Machtposition als Monopol auffasst, dann bedeutet die Spanne zwischen Kostpreis der Arbeitskraft und Leistungsäquivalent (Gebrauchswertäquivalent) nichts anderes als die negative Seite der positiven Einkommensabweichung der Besitzer und Anwender der Produktionsmittel. Man braucht wirklich nur auf das ursprüngliche Wesen des Monopols zurückzugreifen, um zu erkennen, dass die Gewerkschaft auch grundsätzlich keine monopolistische Tendenz in sich trägt. Zu einem Monopol gehört eben nicht nur eine besondere soziale Machtposition, es kommt auch auf die Zweckbestimmung dieser Machtposition an. Das mag für denjenigen, der in der nationalökonomischen Theorie nicht verankert ist, anders erscheinen, ja es muss dem Laien anders erscheinen. Aber der Schein trügt, denn niemand wird als monopolistisches Streben jenes Streben bezeichnen wollen, das dahin gerichtet ist, jenen Einkommensausfall auszugleichen, den eine Wirtschaftsgruppe deshalb erleidet, weil eine andere Wirtschaftsgruppe dauernd mehr erwirbt, als ihr in der statischen Gleichgewichtslage zufiele. Die Einbeziehung der Gewerkschaft in den Begriff der « monopolistischen Organisation » entspringt einzig und allein der bewussten oder unbewussten Annahme, dass der existenzminimale Kostpreis der Arbeit der « statische Preis » sei. In Wahrheit ist der existenzminimale Kostpreis nichts anderes als der negative Pol der auf Grund des Produktionsmittelmonopols zu erzielenden Preisabweichungen von der statischen Gleichgewichtslage. Der Preis der Arbeitskraft kann über Kostpreis stehen und immer noch mit negativem Vorzeichen behaftet sein. Gleichgewichtig oder mit positivem Vorzeichen behaftet sein kann er nicht, weil dann nicht nur Kapitalismus nicht sein könnte, sondern weil über die Ueberwindung des Kapitalismus hinaus (vom natürlichen Bodenmonopol abgesehen) eine Arbeitergruppe auf Kosten der andern mehr als den statischen Lohn, d. h. mehr als den vollen Arbeitsentgelt, abzüglich der Rücklagequote für den Erneuerungsfonds der Wirtschaft erhalten müsste.

Auch da, wo « privilegierte » Löhne gezahlt werden, wie das etwa in der Diamantschleiferei lange der Fall war, liegt kein Monopol vor. Der « privilegierte » Lohn bedeutet hier nichts anderes als eine Verkleinerung der Spanne zwischen bezahltem Lohn und statischem Lohn. Die besondere soziale Machtposition bezweckt weder Profit noch Extraprofit, sondern einfach Annäherung des Preises der Arbeitskraft — über den Tauschwert hinaus — an ihren Leistungswert (Gebrauchswert).

Angesichts der verbreiteten Auffassung von der materiellen Verwandtschaft des Gewerkschaftszweckes mit dem Kartellzweck schien es mir wichtig zu sein, von Anfang an zwischen den Bestrebungen zum Schutze des Preises der Arbeitskraft (Gewerkschaften) und den Bestrebungen zum Preisschutz von andern Waren (Monopol) zu unterscheiden. Diese Abgrenzung erscheint um so wichtiger, als Wissenschaftler von Rang, denen man irgendwelche Voreingenommenheit nicht nachsagen kann, Gewerkschaftspolitik und Monopolpolitik grundsätzlich identifizieren. So schreibt z. B. Jakob Lorenz (« Entwicklungslinien », Schweiz. Rundschau, 1928/2): « Wirtschaftliche Gruppenbildung ist unter den heutigen Verhältnissen Bildung von Interessentengruppen. Zwei grosse Gruppen stehen sich hier gegenüber: proletarische einerseits — nichtproletarische andererseits. Ihr Wesen ist dasselbe. Es zielt ab auf Monopol der Gruppe. Monopol des Arbeitsmarktes in einem, Monopol des Warenmarktes im andern Fall. » Die Unhaltbarkeit dieser in der Schweiz besonders verbreiteten Ansicht dürfte durch unsere Darlegungen bewiesen sein.

## Wirtschaft.

### Die Elektrizitätswirtschaft der Schweiz.

Die Auswertung der Wasserkräfte in Form von elektrischer Energie hat in den Neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts in grösserem Umfang eingesetzt. Eine besonders starke Förderung der Elektrizitätswirtschaft erfolgte dann, besonders in unserem Lande, durch den Mangel an Kohlen und andern Brenn- und Leuchtstoffen während des Krieges. Infolgedessen wurden die Bahnen, die industriellen Anlagen und zum Teil auch die Hauswirtschaft mehr und mehr auf Elektrizität umgestellt. Die Produktion an elektrischem Strom hat daher in den letzten 10 Jahren einen gewaltigen Aufschwung genommen. In welchem Masse das geschehen ist, zeigen die folgenden Angaben über die installierten Wasserkräfte in Pferdestärken und ihren Anteil an der gesamten Leistung, die möglich wäre bei voller Ausnützung aller schweizerischer Wasserkräfte:

	Installierte Wasserkräfte	
	in PS	in % der gesamten ausnutzbaren Wasserkräfte
1913	887,000	10,5
1. Januar 1926	1,859,000	22,6
» 1929	2,155,000	25,5
» 1930	2,235,000	26,4
» 1931	2,395,000	28,4
» 1932	2,525,000	29,9

Seit 1913 ist die in Elektrizitätswerken installierte Wasserkraft auf das Dreifache gestiegen. Sie wird auch in der nächsten Zeit noch zunehmen, denn auch heute noch sind neue Anlagen im Bau begriffen. Wir erwähnen nur das Wettingerwerk, das auf Ende dieses Jahres fertigerstellt werden soll, und das